OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152721/4/KHu

Datum:
Linz, 17. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde der X-ges. m.b.H., vertreten durch Dr. W W, Rechtsanwalt in X L, P X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Dietach vom 28. Mai 2020, GZ: BC 39439, betreffend Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Dietach vom 28. Mai 2020, GZ: BC 39439, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Dietach (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.5.2020 wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgetragen, ihre Liegenschaft Grundstück Nr. X1 und X2, beide EZ X3, KG M, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 30.6.2020 Beschwerde. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3. Mit Schreiben vom 25.8.2020 teilte die belangte Behörde mit, dass für den gegenständlichen Versorgungsstrang derzeit noch keine wasserrechtliche Bewilligung vorliege. Da drei Hausbrunnen in der Siedlung trocken gefallen seien, sei die Erweiterung so schnell als möglich durchgeführt worden, um die Versorgung mit Trinkwasser sicherzustellen. Es werde ein wasserrechtliches Einreichprojekt erstellt und im Anschluss um Bewilligung angesucht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Die Bf ist Eigentümerin Liegenschaft EZ X3, KG X M. Der Versorgungsstrang, an den das auf dieser Liegenschaft befindliche Objekt nach dem angefochtenen Bescheid anzuschließen wäre, weist (noch) keine wasserrechtliche Genehmigung sowie wasserrechtliche Überprüfung auf.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Stellungnahme der Gemeinde vom 25.8.2020. Die von den Bf beantragte Verhandlung konnte entfallen, weil der Bescheid aufzuheben war und die mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten ließ.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 besteht für Objekte Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in

Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt.

2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf ein Anschluss an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage erst dann durchgesetzt werden, wenn die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 wasserrechtlich überprüft worden ist (vgl. VwGH 13.11.1990, 90/07/0051).

Da die verfahrensgegenständliche Leitung bisher weder wasserrechtlich bewilligt noch ihre Ausführung nach den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften überprüft (bzw. angezeigt) wurde, besteht die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (derzeit) nicht.

3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich merkt an, dass auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Bewilligung und Kollaudierung die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage durch die Behörde erneut zu prüfen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung entspricht der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer